



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Rechtsamt
30.01 Rechtsangelegenheiten

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 30.01to

Bearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Telefon

Fax

E-Mail

+49 6221 522-91192

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 02.07.2019

Ihre Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) u.a.

Anlage

Gebührenverordnung vom 15.10.2018

mit E-Mail vom 04.03.2019 baten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem VIG vom 14.01.2019 um die Zusendung interner Anweisungen, Vorgaben o.Ä. zum Verhalten gegenüber Anfragen zum LFBG und VIG.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen: Die Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG i.V.m. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz über die Anhörung betroffener Dritter steht und erfolgt im Ermessen der Behörde bzw. des handelnden Sachbearbeiters; diesbezüglich gibt es keine Handlungsanweisungen oder ermessenslenkende Vorschriften des Rhein-Neckar-Kreises.

Mit weiterer E-Mail vom 13.03.2019 baten Sie zudem um Aufschlüsselung der Kosten i.H.v. 2.000 € bis 2.700 €, die Ihnen die Behörde mit Schreiben vom 11.03.2019 zur Beantwortung Ihrer ursprünglichen Anfrage vom 14.01.2019 betreffend insgesamt zwölf Betriebe in Aussicht gestellt hat.

Die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung erfolgt aufgrund einer nach dem Landesgebührengesetz erlassenen Gebührenverordnung des Rhein-Neckar-Kreises vom 15.10.2018, welche ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben zur Kenntnisnahme überlasse. Gemäß § 2 Abs. 2 Gebührenverordnung i.V.m. Zif. 1.4 der Anlage zur Gebührenverordnung fällt pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter eine Zeitgebühr i.H.v. 55,40 € an.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße

Ausgehend von einem geschätzten durchschnittlichen Aufwand von drei Arbeitsstunden pro Betrieb ergibt sich ein Gesamtaufwand von 1.994,00 € (bzw. von 2.659,20 €, wenn vier Arbeitsstunden pro Betrieb angesetzt werden).

Ich hoffe, damit Ihre Fragen beantwortet zu haben.

Aufgrund Ihrer Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden wir eine Abschrift dieses Schreibens der Landesbeauftragten zur Kenntnisnahme überlassen.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde im Bereich Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung, Ernährung und Verbraucherschutz und für
Überwachungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen
tierischen Ursprungs vom 28. Dezember 2009
(Gebührenverordnung Veterinärwesen)**

in der Fassung der Vierten Änderungsgebührenverordnung vom 15.10.2018

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191,1199) i. V. m. Art. 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) zuletzt geändert durch Art. 2. ÄndVO (EU) 2018/455 vom 16. März 2018 (Abl. Nr. L 77 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden für die Bereiche Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Ernährung und Verbraucherschutz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für allgemeine öffentliche Leistungen nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die kein Gebührentatbestand vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiter/in multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete

Viertelstunde berücksichtigt wird. Als Gebühr wird mindestens der Betrag erhoben, der sich bei einer Bearbeitungszeit von einer Viertelstunde ergeben würde.

- (3) Erfolgen die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht (außerhalb normaler Schlachtzeiten), erhöht sich die Gebühr entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen.
- (4) Gebühren für Untersuchungen und terminlich festgelegte Kontrollen und Prüfungen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15.10.2018 mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 15.10.2018

gez.
Stefan Dallinger
Landrat

Anlage Gebührenverordnung Veterinärwesen

Veterinäramt und Verbraucherschutz			
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
1	Betriebskontrollen		
1.1	Begutachtung / Kontrolle / Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben		55,40 €
1.2	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Bescheinigungen, gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich und mündlich), Gutachten		55,40 €
1.3	Zulassung von Betrieben für den Handelsverkehr		55,40 €
1.4	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz		55,40 €
1.5	Sonstige öffentliche Leistungen		55,40 €
2	Probenahme		
2.1	Probenahmen von Waren und Tieren, planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, Gutachteneröffnung		56,60 € zzgl. Laborkosten
2.2	Sonstige öffentliche Leistungen		56,60 €
3	Überwachung zugelassener Betriebe (Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, BG I, BG II –auch registrierte Betriebe–)		
3.1	Hygieneüberwachung, Betriebsbegehung, Dokumentenprüfung, Zulassungen, Anordnungen, gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich und mündlich)		67,00 €
3.2	Genusstauglichkeitsbescheinigung und sonstige Bescheinigung		67,00 €
3.3	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum		67,00 €
3.4	Beauftragung und Änderung der Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	26,70 €	
3.5	Sonstige Belehrungen und Amtshandlungen (einschl. EG-TSE Ausnahmeverordnung), Sachkundenachweise, Beauftragungen sowie angeordnete Untersuchungen und Kontrollen		67,00 €
4	Überwachung der Geflügelfleischhygiene		
4.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		61,20 €
4.2	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischhygieneuntersuchung im Schlachtbetrieb		61,20 €
5	Ambulante Fleischhygieneüberwachung		
5.1	Gewerbliche Schlachtungen		
	Amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier	